

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.2012

Geschäftszahl

2009/05/0088

Rechtssatz

Der Ausdruck "zulässige Gebäude" im § 54 NÖ BauO 1996 bezieht sich lege non distinguente nicht nur auf die Hauptfenster bestehender Gebäude auf den Nachbargrundstücken, sondern auch auf zukünftig bewilligungsfähige Gebäude (Hinweis E vom 19. Jänner 2010, 2008/05/0162, vom 12. Oktober 2010, 2007/05/0223 und vom 16. November 2010, 2009/05/0309), und zwar unabhängig davon, ob der Bau im Sinne des § 54 NÖ BauO 1996 von seiner Umgebung abweicht oder nicht. Eine andere Auslegung könnte im Hinblick auf die Bebaubarkeit des Baugrundstückes und des Nachbargrundstückes zu gleichheitswidrigen Ergebnissen führen.